SATZUNG

des Vereins „Purple Clouds Events“

Beschlossen am: 3. Sept. 2026

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Purple Clouds Events“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Rhede. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am nächsten 30. September.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des kulturellen, kreativen und sozialen Austauschs von Personen mit Interesse an anthropomorpher Tierkunst und der Furry-Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung, Organisation und Durchführung von Festivals, Conventions, Treffen und sonstigen Veranstaltungen sowie durch die Unterstützung entsprechender kultureller, künstlerischer und gemeinschaftlicher Aktivitäten.

(3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein mit Personen und Organisationen im In- und Ausland zusammenarbeiten, erforderliche Einrichtungen und technische Angebote betreiben sowie entgeltliche Leistungen Dritter in Anspruch nehmen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten dienen der Verwirklichung des Vereinszwecks und der Vereinsverwaltung.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Vollmitglied kann jede volljährige natürliche Person, juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft werden, die den Vereinszweck unterstützt. Vollmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Fördermitglied können volljährige natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz-, Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften ernannt werden, die den Verein oder den Vereinszweck unterstützen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz-, Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

(5) Juristische Personen und Personengesellschaften benennen eine natürliche Person, die ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Verein wahrnimmt.

§ 4 Erwerb und Wechsel der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung, sofern darin kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Der Wechsel zwischen Voll- und Fördermitgliedschaft ist in Textform zu beantragen und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Er wird grundsätzlich zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch die gemäß § 3 Absatz 4 benannte natürliche Person aus.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten an der Vereinsarbeit mitzuwirken und Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung und die wirksam beschlossenen Ordnungen zu beachten, fällige Beiträge und Umlagen zu zahlen und Vereinseigentum sorgfältig zu behandeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung oder Erlöschen, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem schweren oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie bei erheblichem Beitragsrückstand trotz Mahnung vor.

(4) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet vereinsintern endgültig.

(5) Bereits entstandene Ansprüche des Vereins bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Gezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet.

§ 7 Beiträge und Umlagen

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise, mögliche Aufnahmegebühren, Ermäßigungen und weitere Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

(2) Mitglieder können sich zusätzlich zu ihrem Pflichtbeitrag freiwillig zu einem wiederkehrenden Zusatzbeitrag verpflichten. Der Zusatzbeitrag begründet keine zusätzlichen Mitgliedschaftsrechte.

(3) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen eine Umlage beschließen. Die Summe der Umlagen darf je Mitglied und Geschäftsjahr höchstens die Höhe des für dieses Mitglied geltenden Jahresbeitrags erreichen.

(4) Der Vorstand kann Beiträge und Umlagen in begründeten Härtefällen ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlung bewilligen.

§ 8 Vereinsvermögen

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den Vereinszweck und die ordnungsgemäße Vereinsverwaltung verwendet werden.

(2) Der Verein darf angemessene Rücklagen zur Sicherung seiner laufenden Tätigkeit, seiner Veranstaltungen und sonstiger Vereinsrisiken bilden. Überschüsse verbleiben im Vereinsvermögen.

(3) Unbeschadet der Regelung bei einer Vereinsauflösung gemäß § 17 Abs. 3 erhalten Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Vereinsbetrieb besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Nachgewiesene und erforderliche Auslagen können nach Maßgabe einer Finanz- oder Erstattungsordnung ersetzt werden.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. In den Vorstand können nur geschäftsfähige natürliche Personen gewählt werden (einschließlich der nach § 3 Absatz 4 benannten Vertretungspersonen juristischer Personen).

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet vor jeder Wahl über die genaue Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(4) Der Vorstand verteilt seine Aufgaben (insbesondere die Führung der Finanzen, die Schriftführung sowie die Organisation des Vereinsbetriebs) intern durch Vorstandsbeschluss.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein wählbares Vollmitglied kommissarisch in das freie Amt berufen. Sinkt die Zahl der amtierenden Vorstandsmitglieder unter zwei, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er kann Arbeits- und Projektgruppen bilden sowie auf bestimmte Aufgaben begrenzte Vollmachten erteilen.

(7) Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Ersatz erforderlicher und nachgewiesener Auslagen bleibt zulässig.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und ihnen selbst sowie zwischen dem Verein und von ihnen beherrschten Unternehmen oder Vertretenden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bei Beschlüssen über Geschäfte mit sich selbst oder von ihnen beherrschten Personen/Unternehmen unterliegen die betroffenen Vorstandsmitglieder einem Stimmverbot.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell durchgeführt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Gelegenheit zur Mitwirkung erhalten.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll bis zum 31. März nach Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres durchgeführt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei angekündigten Satzungsänderungen ist der vorgesehene neue Wortlaut mitzuteilen.

(3) Der Vorstand kann eine Präsenzversammlung, eine hybride Versammlung oder eine virtuelle Versammlung einberufen. Die Form der Versammlung und die für die Teilnahme erforderlichen Angaben sind in der Einladung mitzuteilen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vollmitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Vollmitglieder beschlussfähig.

(6) Fördermitglieder sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. Ihre Rechte richten sich nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 13 Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) die Wahl und Abberufung des Vorstands,

b) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte sowie die Entlastung des Vorstands,

c) die Wahl von Rechnungsprüfern oder die Beauftragung qualifizierter Dritter mit der Rechnungsprüfung,

d) den Beschluss der Beitragsordnung sowie von Umlagen,

e) Satzungs- und Zweckänderungen und

f) die Auflösung des Vereins.

(2) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Vollmitglied dies verlangt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; erforderlichenfalls findet eine Stichwahl statt.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Vollmitglieder. Zustimmungen nicht teilnehmender Vollmitglieder können innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform erklärt werden.

§ 14 Niederschrift und Rechnungsprüfung

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Sie ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von zwei Jahren ein oder zwei Rechnungsprüfer wählen oder qualifizierte Dritte mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 15 Ordnungen

(1) Weitere Einzelheiten der Vereinsarbeit können in Ordnungen geregelt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung. Der Vorstand kann insbesondere Finanz-, Beschaffungs-, Erstattungs-, Veranstaltungs-, Haus- und Verhaltensordnungen erlassen.

(2) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen ihr nicht widersprechen.

§ 16 Formale Satzungsänderungen

(1) Der Vorstand ist einstimmig ermächtigt, redaktionelle oder formale Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die vom Registergericht oder vom beurkundenden Notar für die Eintragung verlangt werden, sofern dadurch der Vereinszweck, die wesentlichen Mitgliedschaftsrechte, die Beitragspflichten oder die Vertretungsregelung nicht verändert werden.

(2) Die Mitglieder sind über solche Änderungen unverzüglich in Textform zu informieren.

§ 17 Auflösung und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(3) Nach Beendigung der Liquidation und Ablauf des gesetzlichen Sperrjahres fällt das verbleibende Vereinsvermögen den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses vorhandenen Vollmitgliedern zu gleichen Teilen zu. Sofern ein Vollmitglied schriftlich auf seinen Anteil verzichtet, verteilt sich das verbleibende Vermögen entsprechend gleichmäßig auf die übrigen berechtigten Vollmitglieder.

§ 18 Errichtung und Unterschriften

(1) Diese Satzung wurde am 3. Sept. 2026 in einer virtuellen Versammlung von der Gründungsversammlung beschlossen.

(2) Die Gründungsmitglieder beauftragen den gewählten Vorstand, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zu veranlassen.

_____	_____
1. Name, Vorname, Unterschrift	2. Name, Vorname, Unterschrift
_____	_____
3. Name, Vorname, Unterschrift	4. Name, Vorname, Unterschrift

5. Name, Vorname, Unterschrift

6. Name, Vorname, Unterschrift

7. Name, Vorname, Unterschrift